

# RS Vwgh 2000/7/26 95/14/0162

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.07.2000

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §24;

EStG 1988 §37;

EStG 1988 §9;

## Rechtssatz

Als gesetzlich vorgezeichnetes Ereignis, das die Beibehaltung von Investitionsrücklagen ausschließt und deren gewinnerhöhende Auflösung zur Folge hat, ist nicht die Betriebsveräußerung (Betriebsaufgabe), sondern die Unterlassung der bestimmungsgemäßen Verwendung von Investitionsrücklagen innerhalb der gesetzlichen Frist bis zur Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe anzusehen (Hinweis E 19.2.1985, 84/14/0089, VwSlg 5962 F/1985; E 4.6.1988, 88/14/0065, 0104).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995140162.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)